IWW INSTITUT

SB StiftungsBrief

SONDERAUSGABE

Unternehmensverbundene Stiftungen

Das gilt rechtlich und steuerlich

Begriff, steuerlicher Rahmen und Alternativen

Der Begriff der unternehmensverbundenen Stiftung **1**

Motive für Errichtung unternehmensverbundener Stiftung ... **2**

Errichtung – auf diese Details kommt es an

Die Vorbereitungsphase **5**

Die Vermögensübertragung auf die Stiftung **6**

Gestaltungsmöglichkeiten in der Praxis

Großer Gestaltungsspielraum für Regelungen **8**

Präambel: Motivation und Ziele des Stifters **8**

Stiftungszweck **8**

Stiftungsvermögen **10**

Stiftungsorgane **11**

Strukturmaßnahmen **13**

Sonderfälle Doppelstiftung und Stiftung & Co. KG

Die Doppelstiftung **14**

Die Stiftung & Co. KG **15**

Das sind die steuerlichen Spielregeln

Was sind unternehmensverbundene Stiftungen? **16**

Besteuerung bei Errichtung privatnütziger Stiftungen ... **17**

Die laufende Besteuerung privatnütziger Stiftungen **17**

Die Besteuerung der Stiftungsaufhebung **19**

Begünstigungen für gemeinnützige Stiftungen **20**

Praxiswissen auf den Punkt gebracht.

Wir helfen Ihnen gern!

Es ist unsere Aufgabe, Sie mit praktischem Wissen und konkreten Empfehlungen im Beruf zu unterstützen. Manchmal bleiben dennoch Fragen offen oder Probleme ungelöst. Sprechen Sie uns an! Wir bemühen uns um schnelle Antworten – sei es bei Fragen zur Berichterstattung, zur Technik, zum digitalen Angebot oder zu Ihrem Abonnement.

Für Fragen zur Berichterstattung:
Eva Köstler
Stellv. Chefredakteurin (verantwortlich)
Telefon 0931 418-3062
Fax 0931 418-3080
E-Mail koestler@iww.de

Für Fragen zur Technik (Online und Mobile):
Andre Brochtrop
Stellv. Leiter Online
Telefon 02596 922-12
Fax 02596 922-99
E-Mail brochtrop@iww.de

Für Fragen zum Abonnement:
IWW Institut, Kundenservice
Max-Planck-Straße 7/9
97082 Würzburg
Telefon 0931 4170-472
Fax 0931 4170-463
E-Mail kontakt@iww.de

UNTERNEHMENSVERBUNDENE STIFTUNGEN

Die unternehmensverbundene Stiftung: Begriff, Motive, steuerlicher Rahmen und Alternativen

von Rechtsanwältin Tina Bieniek, Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht, Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB, Freiburg

Von unternehmensverbundenen Stiftungen spricht man, wenn Stiftungen einen besonderen Bezug zu einem Unternehmen aufweisen. SB wirft in dieser Sonderausgabe einen Blick auf diese Sonderform der Stiftung. Er lehrt: Hinter diesem Begriff verbirgt sich eine Vielzahl an Stiftungsformen, Gestaltungsmöglichkeiten, Chancen und Risiken. Nachfolgend geht es um den Begriff der unternehmensverbundenen Stiftung, die Motive, den steuerlichen Rahmen und mögliche Alternativen.

Der Begriff der unternehmensverbundenen Stiftung

Unternehmensbezug als entscheidendes Wesensmerkmal

Die unternehmensverbundene Stiftung ist keine besondere Stiftungsform. Im Ausgangspunkt handelt es sich vielmehr um eine „normale" rechtsfähige Stiftung (im Regelfall des bürgerlichen Rechts) oder um eine unselbstständige Stiftung (auch „Treuhandstiftung" genannt). Im Vergleich zu anderen Stiftungen zeichnet sich die unternehmensverbundene Stiftung jedoch dadurch aus, dass sie einen besonderen Bezug zu einem Unternehmen hat. Diese Beziehung kann sehr unterschiedliche Formen annehmen:

Beteiligungsträgerstiftungen sind weit verbreitet

- Typischerweise verbindet man mit dem Begriff der unternehmensverbundenen Stiftung eine Stiftung, deren Vermögen sich im Wesentlichen aus Unternehmensbeteiligungen zusammensetzt bzw. die Stiftung einen relevanten Anteil an einem Unternehmen hält (z. B. eine Mehrheitsbeteiligung oder eine Sperrminorität, die ein Vetorecht bei wichtigen Entscheidungen gewährt). In der Praxis sind diese sog. „Beteiligungsträgerstiftungen" der häufigste Anwendungsfall unternehmensverbundener Stiftungen. Die Details und Gestaltungsformen variieren jedoch von Stiftung zu Stiftung.

Gestaltungsformen variieren

Beispiel

Bei einer Beteiligungsträgerstiftung kann es ein entscheidendes Ziel sein, das Unternehmen zu erhalten; die Gesellschaftsanteile sollen nur in engen Ausnahmefällen von der Stiftung veräußert werden können. Bei anderen Beteiligungsträgerstiftungen kann ein solcher Bezug vollkommen fehlen; dort ist die Unternehmensbeteiligung nur ein austauschbarer Gegenstand für die Vermögensanlage.

Corporate Social Responsibility unterstützt Umsetzung diverser Ziele

- Vermehrt wird inzwischen auch der umgekehrte Fall diskutiert, d. h. Stiftungen, die von einem Unternehmen als Stifter errichtet werden. Unter dem Stichwort „Corporate Social Responsibility" können solche Formen der unternehmensverbundenen Stiftungen z. B. zur Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen oder der sozialen Verantwortung des Unternehmens beitragen.

Beispiel

Ein Unternehmen kann einen Teil seines Vermögens zur Errichtung einer gemeinnützigen Unternehmensstiftung einsetzen. Diese kann Projekte im Interesse der Allgemeinheit fördern (z. B. Umweltschutz oder Bildung).

Unternehmensträgerstiftungen weniger verbreitet

- Stiftungen können selbst Träger eines Unternehmens sein. Ehrlicherweise sind sie allerdings nicht immer geeignet, ein erwerbswirtschaftliches Unternehmen zu leiten und auf Veränderungen im Markt schnell zu reagieren. In der Praxis sieht man Unternehmensträgerstiftungen deswegen kaum, zumindest in Form reiner Wirtschaftsunternehmen. Personen- und Kapitalgesellschaften sind häufig als Träger solcher Unternehmen besser geeignet als eine Stiftung. Bei Unternehmen, die in steuerlicher Hinsicht Zweckbetriebe sind, kann das allerdings schon wieder anders sein.

Beispiel

Als Betreiberin eines Krankenhauses oder Altenheimes kann sich die Stiftung anbieten; für einen Handwerksbetrieb ist sie selten eine passende Rechtsform.

Motive für Errichtung unternehmensverbundener Stiftung

Erhalt des Unternehmens und Absicherung der Familie

Für die Errichtung einer unternehmensverbundenen Stiftung gibt es viele Gründe. Entscheidend ist oft der Wunsch, ein Unternehmen als Einheit zu bewahren und fortzuführen. Anstatt Gesellschaftsanteile auf verschiedene Rechtsnachfolger (z. B. Ehegatten, Kinder oder andere Erwerber) aufzuteilen, kann man die Beteiligung gebündelt in eine Stiftung einbringen. Das vermeidet die Zersplitterung der Beteiligung durch Erbfälle und Veräußerungen und den Zugriff Dritter (insbesondere von Privatgläubigern der „Gesellschafter") auf das Unternehmen. Die Versorgung der Stifterfamilie oder sonstiger Begünstigter ist trotzdem möglich (z. B. als Destinatäre der Stiftung).

Langfristige Umsetzung der Unternehmensführung

Der Stifter kann mit der unternehmensverbundenen Stiftung darüber hinaus das Ziel verfolgen, seine eigenen Vorstellungen von der Unternehmensführung langfristig umzusetzen. In einer Stiftung ist das möglich; dort kann er seinen Stifterwillen dauerhaft verfestigen. Das gilt von Vorgaben zum Stiftungsvermögen (z. B. durch Umschichtungsverbote in Bezug auf die Unternehmensbeteiligung) über Regelungen zur inneren Struktur der Stiftung (z. B. die Besetzung der Stiftungsorgane) bis hin zu Vorgaben, wie das von der Stiftung gehaltene Unternehmen zu verwalten ist.

Die vorstehenden Motive sind selten allein entscheidend. In vielen Fällen treten weitere Überlegungen des Stifters hinzu, z. B. der Wunsch nach der Förderung des eigenen Andenkens oder Marketingüberlegungen.

Steuerliche Rahmenbedingungen für Stiftungen

Gemein- oder eigennützig – beides geht

Unternehmensverbundene Stiftungen sind per se weder steuerbegünstigt noch nicht-steuerbegünstigt. In der Praxis sieht man deswegen unterneh-

SATZUNGSREGELUNG / Unternehmensbezogener Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist der Erhalt des Unternehmens ... *(Name des Unternehmens)*, die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen im Unternehmen und die Unterstützung der aktuellen und ehemaligen Arbeitnehmer des Unternehmens und ihrer Abkömmlinge, insbesondere durch die finanzielle Unterstützung bei ihrer schulischen, beruflichen und/oder universitären Aus- und Weiterbildung.

Muster für unternehmensbezogenen Stiftungszweck

SATZUNGSREGELUNG / Unternehmenserhalt und Versorgung

Zweck der Stiftung ist der Erhalt des Familienunternehmens ... *(Name des Unternehmens)* als Einheit und die finanzielle Unterstützung des Stifters und seiner leiblichen Abkömmlinge aus den Erträgen des Unternehmens, insbesondere, aber nicht ausschließlich in Fällen persönlicher oder wirtschaftlicher Not oder sonstiger Bedürftigkeit.

SATZUNGSREGELUNG / Gemeinnütziger Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst, insbesondere durch die Vergabe von Preisen und Stipendien an begabte Nachwuchskünstler, die Finanzierung von Ausstellungen für Künstler in öffentlichen Museen, Kulturinstitutionen und Galerien und die finanzielle und organisatorische Unterstützung von Künstlern bei der Beschaffung der zur künstlerischen Tätigkeit benötigten Materialien.

Unternehmensverbundene Stiftung kann auch gemeinnützig sein

Gänzlich unbeschränkt können die Stiftungszwecke nicht gestaltet werden. Wie bei jeder Stiftung findet die Gestaltung Grenzen im allgemeinen Stiftungsrecht, insbesondere im sog. Prinzip der gemeinwohlkonformen Allzweckstiftung. Unternehmensverbundene Stiftungen, die nur den Erhalt des Unternehmens bezwecken („Selbstzweckstiftungen") oder die ausschließlich den Stifter fördern sollen („Stiftung für den Stifter"), sind daher unzulässig.

Grenzen im allgemeinen Stiftungsrecht beachten

Es obliegt dem Stifter, „seiner" unternehmensverbundenen Stiftung einen Zweck zu geben, der konkret genug ist, um den Stiftungsorganen eine Richtung vorzugeben, aber zugleich weit genug ist für Handlungsspielräume. Wie er – in diesen Grenzen – den Unternehmensbezug berücksichtigt (als Bestandteil des Stiftungszwecks, als Grundlage für Stiftungserträge, als Gegenstand des Familienvermögens...), entscheidet er allein. Er sollte dabei die Art und Weise der Zweckerfüllung vorgeben (z. B. durch „insbesondere"-Konkretisierungen in der Satzung oder durch Erlass von Förderrichtlinien).

Unabhängig vom gewählten Zweck und Kreis der Destinatäre sollte in der Satzung klargestellt werden, dass kein Anspruch auf Leistungen der Stiftung besteht, sondern es sich immer um freiwillige Leistungen handelt.

In der Satzung Freiwilligkeit der Leistungen betonen

SATZUNGSREGELUNG / Kein Anspruch auf Leistungen

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht – auch bei wiederholter Gewährung von Leistungen – nicht.

IWW INSTITUT

Ihr Abonnement

Mehr als eine Fachzeitschrift

Print: das Heft

- Kurz, prägnant, verständlich
- Konkrete Handlungsempfehlungen
- Praxiserprobte Arbeitshilfen

Online: die Website

sb.iww.de

- Aktuelle Ausgabe bereits eine Woche vor Heftauslieferung verfügbar
- Ergänzende Downloads
- Ausgabenarchiv mit Urteilsdatenbank

Mobile: die myIWW-App für Apple iOS und Android

iww.de/s1768

- Funktionen der Website für mobile Nutzung optimiert
- Offline-Nutzung möglich, z. B. im Flugzeug

Social Media: die Facebook-Fanpage

facebook.com/sb.iww

- Aktuelle Meldungen aus der Redaktion
- Forum für Meinung und Diskussion
- Kontakt zu Experten und Kollegen